



Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen: Keine Anwendung von repräsentativen Tarifverträgen bei öffentlichen Auftragsvergaben im freigestellten Schülerverkehr

Die Vergabekammer Niedersachsen in Lüneburg hat mit Beschluss vom 15.05.2015, Az. VgK 009/2015, festgestellt, dass die Tariftreueregelung für den freigestellten Schülerverkehr in § 4 Abs. 3 S. 2 des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) aufgrund zwingender europarechtlicher Schranken nicht anzuwenden ist.

Ein Schutz vor Lohndumping ist jedoch auch im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs durch das allgemeine vergabespezifische Mindestentgelt nach § 5 Abs. 1 NTVergG nach wie vor gewährleistet.

Die Regelung gab den niedersächsischen Vergabestellen bisher auf, bei der Vergabe von Leistungen im freigestellten Schülerverkehr nur Unternehmen zu beauftragen, die bei Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreueerklärung abgegeben hatten. Nach dieser hatten die Unternehmen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt mindestens in der Höhe zu zahlen, wie es sich bei einer Vergütung nach dem für den öffentlichen Personenverkehr einschlägigen und für repräsentativ erklärten Tarifvertrag ergeben würde.

Die gesetzliche Regelung ist jedoch nach o. g. rechtskräftigem Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen europarechtlich nicht zulässig und daher ab sofort nicht mehr anzuwenden. Der EuGH hatte sich zuvor wiederholt gegen die Zulässigkeit von vergabespezifischen Tariftreueregelungen ausgesprochen (s. Urteile vom 03.04.2008, Az. C-346/06, „Rüffert“, und 18.09.2014, Az. C-549/13, „Bundesdruckerei“). Diese Rechtsprechung ist nach dem aktuellen Beschluss der Vergabekammer sinngemäß nunmehr auch auf den freigestellten Schülerverkehr zu übertragen, bestehende Ausnahmen für den ÖPNV greifen für diese Leistungen nicht. Die entsprechende NTVergG-Regelung ist daher aufgrund des Vorrangs des Europarechts nicht weiter anzuwenden.

Weiterhin gilt jedoch die Vorgabe zum allgemeinen vergabespezifischen Mindestentgelt nach § 5 Abs. 1 NTVergG, die auch in diesem Bereich weiter für einen einheitlichen, fairen Mindeststandard sorgt und einem ruinösen Preiswettbewerb zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorbeugt. Ab sofort ist daher bei Angebotsabgabe eine Mindestentgelterklärung nach § 5 Abs. 1 NTVergG zu fordern.

Weitere Einzelheiten sind dem Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen vom 15.05.2015, Az. VgK 009/2015 zu entnehmen.

Die *Mustererklärungen zu § 4 Abs. 3 NTVergG* (abrufbar unter der Rubrik *Tariftreue- und Mindestentgelte*), die dazugehörige *Handlungshilfe* sowie der *FAQ-Katalog* werden zeitnah angepasst. Darüber hinaus wird eine Anpassung der *vertraglichen Musterregelungen* für Dienstleistungsaufträge bzw. für Aufträge im ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr erfolgen.

04.06.2015

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr